



Gemeinde Rhäzüns

Informationsverordnung

Version 1

I. Allgemeines

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Informationsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 *Grundlage*

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeverfassung folgende Informationsverordnung.

Art. 2 *Grundsätze*

Die Gemeinde Rhäzüns betreibt eine offene Informationspolitik.

Die Informationen müssen nach dem Wissensstand wahr, sachlich und möglichst objektiv sein.

Die Informationen erfolgen auf Veranlassung des Gemeindevorstands, der Geschäftsleitung oder auf Anfrage.

Art. 3 *Kollegialitätsprinzip*

Bei der Information über Beschlüsse des Gemeindevorstands oder der Geschäftsleitung bleiben die Stellungnahmen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder vertraulich

Art. 4 *Information bei ausserordentlichen Lagen*

Die Information und Kommunikation bei ausserordentlichen Lagen ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. Sie unterliegt besonderen Bestimmungen. Die vorliegenden Grundsätze sind sinngemäss anzuwenden.

II. Informationen auf Veranlassung des Gemeindevorstands oder der Geschäftsleitung

Art. 5 *Gegenstand von Informationen*

Gegenstand von Informationen auf Veranlassung des Gemeindevorstands oder der Geschäftsleitung sind:

- a) die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung bzw. die Einladung, Traktandenliste und Botschaft
- b) Mitteilungen im Zusammenhang mit Wahlen
- c) öffentliche Auflagen
- d) Baugesuche
- e) den Erlass von Verordnungen
- f) den Erlass von Verfügungen, welche die Allgemeinheit betreffen

Art. 6 *Information aus den Sitzungen von Gemeindevorstand oder Geschäftsleitung*

Der Gemeindevorstand bzw. die Geschäftsleitung bestimmen an jeder Sitzung, zu welchen Traktanden eine Publikation oder eine Medienmitteilung zu verfassen ist und bestimmt die Auskunftspersonen. In der Regel ist dies die Kanzlei sowie das Gemeindepräsidium.

Spätestens an der Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung wird bestimmt, wer für die Medienmitteilung die Verantwortung übernimmt.

Art. 7 *Neues auf der Webseite und Social Media*

Nach der Gemeindevorstandssitzung bzw. nach der Geschäftsleitungssitzung schlägt die Kanzlei dem Gemeindepräsidium vor, welche Hinweise aus der Sitzung für die Publikation auf der Webseite und auf Social Media aufgenommen werden sollen.

Das Gemeindepräsidium entscheidet selbständig über diese Anträge.

III. Information auf Anfrage

Art. 8 *Grundsatz*

Mündliche Anfragen werden in der Regel mündlich, schriftliche Anfragen in der Regel schriftlich beantwortet.

Art. 9 *Mündliche Anfragen*

Bei Informationen auf mündliche Anfrage wird innerhalb der Gemeindeverwaltung die anfragende Person mit der Kanzlei verbunden, falls nicht direkt Auskunft gegeben werden kann.

Art. 10 *Anfragen von Medien*

Erste Anlaufstelle für Anfragen von Medien ist das Gemeindepräsidium.

Falls nötig ist das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Gemeindevorstands für Medienauskünfte einzubeziehen.

IV. Akteneinsicht / Einsicht in Protokolle

Art. 11 *Zuständigkeit*

Gemeindepräsidium.

Art 12 *Einschränkungen*

Die Akteneinsicht ist dann eingeschränkt, wenn:

- a) die ausdrückliche Zustimmung einer betroffenen Person erforderlich ist
- b) sie Personendaten zum Gegenstand hat, deren Bekanntgabe nach der Datenschutzgesetzgebung oder der besonderen Gesetzgebung ohne vertiefte Interessenabwägung nicht zugelassen ist, oder

- c) eine vertiefte Interessenabwägung im Hinblick auf das Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen vorgenommen werden muss
- d) es sich nicht um einen abgeschlossenen Fall handelt: Für laufende Verfahren gelten die spezifischen Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung (Zivil- und Strafprozessordnung, Verwaltungsrechtspflege), die das Akteneinsichtsrecht im Allgemeinen auf die am Verfahren beteiligten Parteien beschränken.

In diesen Fällen ist die anfragende Person auf das Verfahren betreffend Akteneinsicht (Art. 13 dieser Verordnung) hinzuweisen und gleichzeitig auf die möglichen Kostenfolgen aufmerksam zu machen.

Die Protokolle der Gemeindeversammlungen stehen zur Einsicht offen (Art. 24 Abs. 1 Gemeindeverfassung). Anfragen von Dritten (u.a. Medien) können durch Aushändigen eines Protokollauszuges erfüllt werden, wobei der Schutz von Stimmberechtigten, die sich an der Gemeindeversammlung geäußert und Anträge gestellt haben, zu gewährleisten ist. Dies kann durch Abdecken von Daten erfolgen (Art. 24 Abs 2 und 3 Gemeindeverfassung).

Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden nicht veröffentlicht (Art. 24 Abs. 4 Gemeindeverfassung).

Art. 13 *Verfahren*

Falls das Gemeindepräsidium aufgrund der Anfrage von einer Einschränkung des Einsichtsrechts ausgehen muss, hat die anfragende Person ein schriftliches Gesuch um Akteneinsicht zu stellen und darin die interessierenden Daten möglichst genau zu umschreiben. Das Gesuch muss begründet werden, wenn es die besondere Gesetzgebung vorsieht.

Umschreibt das Gesuch die Akten, in die Einsicht verlangt wird sowie die interessierenden Daten nicht hinreichend genau, so verlangt das Gemeindepräsidium von der gesuchstellenden Person ergänzende und präzisierende Angaben. Reicht die gesuchstellende Person diese Angaben nicht innert der gesetzten Frist ein, gilt das Gesuch als zurückgezogen.

Das Gemeindepräsidium informiert die gesuchstellende Person, wenn diese mit erheblichen Kostenfolgen rechnen muss.

Das Gemeindepräsidium prüft in jedem Fall, ob der Gewährung von Einsicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder ob ein unverhältnismässiger Aufwand notwendig wäre, um die Anfrage zu befriedigen.

Ist einzig die gesuchstellende Person am Verfahren beteiligt und wird dem Gesuch vollumfänglich stattgegeben, kann der Beschluss auch mündlich mitgeteilt werden.

Art. 14 *Unverhältnismässiger Aufwand*

Ein unverhältnismässiger Aufwand liegt dann vor, wenn die Gemeindeverwaltung mit ihren ordentlichen personellen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen.

Art. 15 *Besonders schützenswerte Personendaten*

Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen und können diese nicht abgedeckt werden, so holt die Behörde die Zustimmung der betroffenen Person ein und macht sie auf ihr Verweigerungsrecht aufmerksam. Die Behörde lehnt das Gesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn das Einholen der Zustimmung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

Art. 16 *Einsichtnahme*

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeganzlei. Die Gemeindeganzlei sorgt für die Sicherheit der Daten während der Einsichtnahme.

Das Gemeindepräsidium kann in Abweichung von Absatz 1 die Einsichtnahme auch durch Zusendung einer Aktenkopie gewähren, wenn der Verwaltungsaufwand kleiner ist.

V. Informationsmittel

Art. 17 *Informationsmittel*

Der Gemeindevorstand informiert mittels

- a) Amtsblatt
- b) Webseite der Gemeinde www.rhaezuens.ch
- c) Social Media (Facebook-Seite der Gemeinde Rhäzüns)
- d) Botschaften für die Gemeindeversammlungen
- e) Flugblatt oder spezieller Informationsbroschüren
- f) Medienmitteilungen / Medienkonferenz

Art. 18 *Amtsblatt*

Das offizielle Informationsorgan für amtliche Mitteilungen der Gemeinde Rhäzüns ist die Wochenzeitschrift «Ruinaulta» des Verlags Südostschweiz.

Art. 19 *Medienmitteilungen*

Medienmitteilungen adressieren eine regionale oder überregionale Interessenz.

Die Medienmitteilungen werden durch den Gemeindeganzlisten verfasst. Die redaktionelle Verantwortung liegt beim Gemeindepräsidium.

Medienmitteilungen gehen in der Regel an folgende Empfänger

- a) Südostschweiz
- b) Bündner Tagblatt
- c) Ruinaulta
- d) SRF Regionaljournal
- e) RTR
- f) Radio Südostschweiz

Art. 20 *Medienkonferenz*

Bei Bedarf kann eine Medienkonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet das Gemeindepräsidium.

Art. 21 *Webseite und Social Media der Gemeinde*

Auf der Webseite und auf Social Media werden die wichtigsten Beschlüsse des Gemeindevorstandes oder sonstige relevante Informationen veröffentlicht.

Verantwortlich für die Webseite sind:

- a) organisatorisch die Kanzlei
- b) inhaltlich das Gemeindepräsidium

Art. 22 *Flugblätter / Informationsbroschüren*

In speziellen Situationen wird die Bevölkerung mittels Flugblatt oder spezieller Informationsbroschüre informiert.

Verantwortlich für Flugblätter und Informationsbroschüren sind:

- a) organisatorisch die Kanzlei
- b) inhaltlich das für das Sachgebiet verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung nach Absprache mit dem Gemeindepräsidium

Art. 23 *Botschaften*

Botschaften für die Gemeindeversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zuzustellen¹.

Botschaften sind zu erstellen für

- a) Jahresrechnung
- b) Budget
- c) zur Abstimmung gelangende Gesetze
- d) Kredite

Bei anderen Geschäften kann der Gemeindevorstand die Erstellung einer Botschaft an die Stimmberechtigten beschliessen.

Botschaften können den Stimmberechtigten wie folgt zur Kenntnis gebracht werden

- a) in Papierform via Zustelldienst
- b) in elektronischer Form durch Publikation auf der Webseite der Gemeinde
- c) durch Auflage in der Gemeindekanzlei

Botschaften und zugehörige Unterlagen (z.B. zur Abstimmung gelangende Gesetze) gelten auch dann als den Stimmberechtigten zugestellt, wenn auf der Einladung und der Traktandenliste der Gemeindeversammlung der Verweis angebracht ist, dass diese Unterlagen auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden können, und beim Fehlen eines Internetzugangs auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden können bzw. die Zustellung in Papierform eingefordert werden kann.

¹ Die Traktanden der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 28 der Gemeindeverfassung 14 Tage vor der Gemeindeversammlung zu publizieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie der vorliegenden Verordnung widersprechen. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten im übergeordneten Recht.

Der Gemeindevorstand hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 19. Februar 2018 beschlossen.

Im Namen des Gemeindevorstands Rhäzüns

Präsident
Reto Loepfe

Aktuar:
Adriano Jenal